IKK Nord

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung der IKK Nord

Satzung der IKK Nord

Der Verwaltungsrat der IKK Nord hat in seiner Sitzung am 10./11.12.2020 die

Nachträge Nr. 84 und 87 zur Satzung der IKK Nord

beschlossen.

Die Genehmigung der Satzungsnachträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist unter dem Aktenzeichen: 213-59053.0-434/2011 am 18.12.2020 bzw. unter dem Aktenzeichen: 112-59053.0-958/2015 am 18.12.2020 erfolgt.

Die Satzungsnachträge finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 28.12.2020

vom: 28.12.2020

bis: 11.01.2021

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per DE-Mail info@ikk-nord.de-mail.de!
Innungskrankenkasse Nord
Ellerried 1
19061 Schwerin

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556
FAX +49 228 619 1866

referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU RUDLOFF

18. Dezember 2020

AZ **213-59053.0-434/2011**
(bei Antwort bitte angeben)

84. Nachtrag zur Satzung der IKK Nord, Schwerin

Ihr Antrag vom 11. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 84. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Die anderen Nachträge Nr. 85 bis 86 werden im Nachgang bearbeitet.

In diesem Kontext bitten wir Sie bei nächster Gelegenheit, § 21 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) Absatz 1 Nr. 3 zu korrigieren. Hier muss auf § 20i insgesamt, d. h. Absatz 1 und Absatz 2 SGB V verwiesen werden. Des Weiteren muss die Begrenzung des Bonus bei verpflichtend zu bonifizierenden Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 SGB V überarbeitet werden, weil jede Maßnahme zu bonifizieren ist. Es besteht als Lösungsmöglichkeit für diese Problematik die Degression des Bonus zur Verfügung. Daher bitten wir Sie bei nächster Gelegenheit, um Übersendung eines Entwurfs einer überarbeiteten Bonusregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beckschäfer

Anlage

IKK Nord

84. Nachtrag

zur

Satzung der
IKK Nord

vom 01.01.2006

IKK Nord

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK Nord wird geändert:

1. § 11 erhält diese Fassung:

   § 11 Ende der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 191 Nr. 3 SGB V

   $_1$Die freiwillige Mitgliedschaft endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung (§ 175 Abs. 4 SGB V). $_2$Erfüllt das freiwillige Mitglied die Voraussetzung einer Versicherung nach § 10 SGB V, kann die Mitgliedschaft ohne Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem ohne die freiwillige Mitgliedschaft eine Versicherung nach § 10 SGB V bestehen würde.

2. § 19 erhält diese Fassung:

   § 19 Leistungen zur Verhütung von Krankheiten durch Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

   (1) Die IKK Nord übernimmt zusätzlich zu den Leistungen der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V nachfolgende Schutzimpfungen:

   a) Schutzimpfungen bei Auslandsreisen mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut empfohlen sind, einschließlich einer notwendigen medikamentösen Malariaprophylaxe,

   b) die Meningokokken B-Impfung,

   c) die HPV-Impfung für Versicherte bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

   (2) $_1$Die IKK Nord erbringt die Leistungen nach Abs. 1 grundsätzlich als Sachleistung. $_2$Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. $_3$Ein Leistungsanspruch ist ausgeschlossen, sofern ein anderer Kostenträger für die Impfung zuständig ist.

3. § 26 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 (neu).

4. § 34 erhält diese Fassung:

   Die Rücklage nach § 261 SGB V beträgt 20 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

Artikel II

Der 84. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK Nord am 11. Dezember 2020 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

Siegel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2020 beschlossene 84. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020

213 – 59053.0 – 434 / 2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Innungskrankenkasse Nord
Ellerried 1
19061 Schwerin

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1434
FAX +49 228 619 1872

referat112@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) HERR PITZEN

18. Dezember 2020

AZ **112 - 59053.0 - 958/2015**
(bei Antwort bitte angeben)

Genehmigung des 87. Nachtrags zur Satzung der IKK Nord

Ihr Antrag vom 11. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des 87. Satzungsnachtrags der IKK Nord zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB IV.

Wir bitten, uns über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schlotter)

1 Anlage

IKK Nord

87. Nachtrag

zur

Satzung der IKK Nord

vom 01.01.2006

IKK Nord

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK Nord wird geändert:

Der Inhalt von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 wird gestrichen und bleibt leer.

Artikel II

Der 87. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK Nord am 11. Dezember 2020 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Helmut Kunde

Vorsitzender

IKK-NORD 1 Siegel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat der IKK Nord am 11. Dezember 2020 beschlossene, 87. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020

112 - 59053.0 - 958/2015

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Schlotter)

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 1